



Brüssel, den 1. April 2016
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0014 (COD)

7154/16
ADD 1

CODEC 313
AGRI 138
AGRIFIN 24
AGRIORG 18

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Sonderausschuss Landwirtschaft/Rat
Betr.:	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E) = Erklärungen

Erklärung der Kommission

In Bezug auf Artikel 23 Absatz 3 erster Unterabsatz des Kompromisstextes zur Änderung der GMO - insofern er sich auf das Schulprogramm bezieht – bestätigt die Kommission, dass die Mitgliedstaaten bei der vorrangigen Verteilung der Erzeugnisse nicht verpflichtet sind, einen Mindestanteil oder Mindestprozentatz der Produkte, auf die sich dieser Unterabsatz bezieht, einzuhalten.

Erklärung Ungarns

In Ungarn erfreuen sich sowohl das Schulobst- und -gemüseprogramm als auch das Schulmilchprogramm großer Beliebtheit, und beide Programme wurden aufgrund der derzeit geltenden Rechtsvorschriften in den vergangenen Jahren erheblich ausgebaut.

Während der gesamten Verhandlungen über die Zusammenlegung der beiden Programme hat Ungarn die Verwendung des Kriteriums der bisherigen Nutzung bei der Festlegung der indikativen Zuweisung für beide Programme unterstützt, damit die Erfüllung der europäischen Ziele der Programme und die wirksame Nutzung der Finanzmittel sichergestellt werden.

Mit der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates werden die Finanzmittel grundsätzlich anhand der Zahl der sechs- bis zehnjährigen Kinder und unter Berücksichtigung der Unterschiede bei der regionalen Entwicklung zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt. Nur beim Schulumilchprogramm erscheint die bisherige Nutzung als drittes Kriterium.

Daher bekräftigt Ungarn die Bedeutung der Anwendung der bisherigen Nutzung von Mitteln als Kriterium bei der Festlegung der indikativen Zuweisungen und insbesondere bei der Festlegung der endgültigen Zuweisungen an die Mitgliedstaaten bei beiden Programmen.

Erklärung Litauens

Litauen bekräftigt seinen bisherigen Standpunkt und ist der Auffassung, dass der Rat Haushaltsvorschriften – in diesem besonderen Fall die Billigung der Finanzierung von Beihilferegelungen, die Übertragungen zwischen Produktgruppen und die Kriterien für die Aufteilung von Beihilfen zwischen den Mitgliedstaaten – im Einklang mit Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassen sollte.

Außerdem ist Litauen der Ansicht, dass die Zusammenlegung der beiden Programme keinen zusätzlichen Nutzen im Hinblick auf Wirksamkeit, Vereinfachung und Verringerung der Verwaltungslast bewirkt, da diese Programme sich durch ihre Art, die ursprünglichen Ziele, die Produkte und die Vertriebskanäle unterscheiden. Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass beide Programme im Rahmen der bestehenden Regelungen erfolgreich weitergeführt werden könnten.

Litauen hat jedoch dem am 16. Dezember 2015 erreichten Gesamtkompromiss zugestimmt, um die Kontinuität der bestehenden Programme und die reibungslose Verwirklichung der wichtigsten Ziele dieser Programme zu gewährleisten.

Nichtsdestotrotz möchte Litauen unterstreichen, dass die Heranziehung von Artikel 43 Absatz 2 AEUV keinen Präzedenzfall darstellen und nicht zur gängigen Praxis beim künftigen Erlass von Maßnahmen zur Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen werden darf.

**Erklärung Deutschlands, Österreichs, Bulgariens, der Tschechischen Republik,
Estlands, Polens und Sloweniens¹**

Die Zustimmung der obengenannten Delegationen zu dem erzielten Gesamtkompromiss greift nicht den laufenden Verfahren in der Rechtssache C-113/14 vor.

Gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen zur Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei (Artikel 43 Absatz 3 AEUV). Danach ist es ausschließlich Aufgabe des Rates, solche Regelungen festzulegen.

Gemäß den jüngsten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (C-124/13, C-125/13) kann Artikel 43 Absatz 3 AEUV Maßnahmen einschließen, die über die Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten hinausgehen, sofern sie nicht eine dem Unionsgesetzgeber vorbehaltene politische Entscheidung voraussetzen.

Die obengenannten Delegationen begrüßen daher die Tatsache, dass sich die indikative Zuweisung der Beihilfen an die Mitgliedstaaten gemäß dem Gesamtkompromiss jetzt – wie von ihnen gefordert – auf Artikel 43 Absatz 3 AEUV stützt.

Die obengenannten Delegationen sind jedoch der Auffassung, dass Artikel 43 Absatz 3 AEUV grundsätzlich auch die besser geeignete Rechtsgrundlage für Vorschriften über die Übertragung von Mitteln aus einem Sektor auf den anderen ist. Die obengenannten Delegationen nehmen jedoch zur Kenntnis, dass es hierzu unterschiedliche Ansichten gibt.

Die obengenannten Delegationen erklären, dass bei Gesetzgebungsentwürfen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Agrarpolitik – und folglich bei den einzelnen Maßnahmen der vorstehend genannten Vorschläge – zwischen den Rechtsgrundlagen (Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 3 AEUV) zu unterscheiden ist.

Die obengenannten Delegationen rufen daher den Rat und das Europäische Parlament auf, dafür Sorge zu tragen, dass bei allen künftigen Gesetzgebungsentwürfen aufgrund einer eingehenden und differenzierten Prüfung entschieden wird, ob Artikel 43 Absatz 2 oder Artikel 43 Absatz 3 als Rechtsgrundlage herangezogen wird.

¹ Die niederländische Delegation unterstützt die Elemente dieser Erklärung, die die Frage der Rechtsgrundlage betreffen.